



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum	
66	StR Arnulf Rybicki		
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit	
Jürgen Hannen	24230	-	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit	
Bezirksvertretung Innenstadt-West	02.06.2021	Beschluss	

Tagesordnungspunkt

Erneuerung Brücke Weustgraben

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Innenstadt-West beschließt die Erneuerung der Brücke Weustgraben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 225.000,00 Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des FB 66 aus der Investitionsfinanzstelle 66_01202014665 – Brücke Weustgraben - (Finanzposition 780 810) mit folgender Auszahlung:

Haushaltsjahr 2021: 225.000,00 Euro

Die Investition führt ab dem ersten vollen Nutzungsjahr, dem Haushaltsjahr 2022, zu einem Folgeaufwand in Höhe von 8.400,00 Euro.

Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme wird mit dem vorhandenen Personal ausgeführt. Das Budget ist vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Haushaltsjahr 2021 aus der Investitionsfinanzstelle 66_01202014665 – Brücke Weustgraben - (Finanzposition 780 810). Im Jahr 2021 stehen Mittel in Höhe von 215.000,00 Euro auf der Finanzstelle zur Verfügung. Die fehlenden Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro werden gemäß § 8 der Haushaltssatzung aus der Investitionsfinanzstelle 66B01202014489 / 780810 - P+R Anlage Wickede haushaltsneutral verlagert. Aufgrund von Verzögerungen in der Planung beginnt der Bau dieser Maßnahme erst im Frühjahr 2022.

Gem. § 13 Abs. 1 KomHVO handelt es sich bei der vorliegenden Investition nach Abwägung alternativer Möglichkeiten um die wirtschaftlichste Lösung.

Die Investition und deren Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung werden in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Klimarelevanz

Es erfolgt planmäßig eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Es werden jedoch aufgrund der Vorprägung der in Anspruch genommenen Flächen aktuell keine negativen Veränderungen des Klimas bzw. klimatische Auswirkungen erwartet.

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor / Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Begründung

Die Brücke ist ein Bestandteil des Wegenetzes rund um den Revierpark Wischlingen. Darüber hinaus dient sie zum einen der Anbindung des östlich gelegenen Schulzentrums an den Revierpark und zum anderen der direkten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

Die Bestandsbrücke aus dem Jahr 1978 wurde bereits im Jahr 2016 saniert, um durch diese Instandsetzung die Nutzungsdauer um mehr als 3 Jahre zu verlängern. Ende 2020 machte es die schwache Tragfähigkeit der lasttragenden Hauptträger notwendig, dass die Holzkonstruktion (Überbau) der Bestandsbrücke zurückgebaut werden musste.

Die Zuwegungen zur ehemaligen Brücke wurden gesperrt und eine Umleitung für den Geh- und Radweg eingerichtet. Die dort vorhandenen Versorgungsleitungen wurden von der Donetz gesichert. Da die Wegeverbindung in beide Richtungen stark frequentiert ist, ist ein Ersatzneubau des Brückenbauwerks unumgänglich.

Die untersuchte Tragfähigkeit des Untergrundes lässt nur wenig Eigengewicht der Gesamtkonstruktion zu, so dass auf die weiterhin verwendeten Bestandswiderlager aus Stahlbeton ein leichter Fertigteilüberbau (z. B. Glasfaserverstärkter Kunststoff GFK, Aluminium etc.) aufgesetzt werden soll. Zudem soll die Materialwahl der Brücke einen geeigneten Widerstand der Tragkonstruktion gegen das dauerfeuchte Milieu bieten. Die Maße der Brücke bleiben unverändert.

Die geplante Lage der Brücke stellt gemäß der mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten hydraulischen Untersuchung keine nachteilige Auswirkung auf den Hochwasserabfluss dar.

Es ist beabsichtigt, mit Hilfe einer sog. Funktionalausschreibung die am besten geeignete Art des Überbaus für das Brückenbauwerk zu finden. Bei der Funktionalausschreibung wird kein detaillierter Leistungskatalog erstellt, sondern es werden die wesentlichen Rahmenbedingungen und Ziele vorgegeben, die die Bieter erfüllen sollen. Die erforderlichen Genehmigungen entsprechend den Fachgesetzen werden fristgerecht eingeholt. Der Bau beginnt erst nach Vorliegen dieser Genehmigungen.

Zuständigkeit

Gem. § 41 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 GO NRW und § 20 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 ist die Bezirksvertretung Innenstadt-West für die Fassung dieses Baubeschlusses zuständig.